

II. Beschwerdeabteilung

BA 2026 26

Aufsichtsbehörde über Schuldbetreibung und Konkurs

Oberrichter St. Scherer, Abteilungspräsident

Oberrichter P. Huber

Oberrichter M. Siegwart

Gerichtsschreiberin D. Huber Stüdli

Urteil vom 9. Juni 2026 *[rechtskräftig]*

in Sachen

A. _____ GmbH,
Gesuchstellerin,

gegen

Betreibungsamt Baar, Rigistrasse 5, 6341 Baar,

betreffend

Wiederherstellung der Rechtsvorschlagsfrist

Sachverhalt und Erwägungen

1. Am 16. März 2026 stellte das Betreibungsamt Baar dem Vorsitzenden der Geschäftsführung der A. _____ GmbH (nachfolgend: Gesuchstellerin), B. _____, auf entsprechendes Begehren der C. _____ ag (nachfolgend: Gläubigerin) den Zahlungsbefehl in der Betreuung Nr. D. _____ für CHF 15'498.51 nebst 5 % Zins seit 5. März 2026, CHF 259.02 (fixierter Zins bis 4. März 2026) und CHF 1'300.00 (Umtriebsspesen) zu (act. 3). Dagegen erhob B. _____ mit E-Mail vom 27. März 2026 Rechtsvorschlag (act. 4/1). Mit Verfügung vom 28. März 2026 wies das Betreibungsamt Baar den Rechtsvorschlag als verspätet zurück und machte die Gesuchstellerin auf die Möglichkeit eines Gesuchs um Wiederherstellung der Rechtsvorschlagsfrist aufmerksam (act. 4/3).
2. Mit Eingabe vom 30. März 2026 (Postaufgabe: 31. März 2026) ersuchte die Gesuchstellerin bei der II. Beschwerdeabteilung des Obergerichts Zug als Aufsichtsbehörde über Schuldbetreibung und Konkurs um Aufhebung der Verfügung des Betreibungsamtes Baar vom 28. März 2026 und um Wiederherstellung der versäumten Rechtsvorschlagsfrist. Zur Begründung hielt sie – zusammengefasst – fest, die Verspätung von einem Tag sei auf besondere und unverschuldete Umstände zurückzuführen. Hintergrund der Forderung bilde ein Firmenkauf mit anschliessendem kurzfristigem Weiterverkauf der Gesellschaft. In diesem Zusammenhang bestünden zwischen den Parteien erhebliche Differenzen. Es stünden sich strittige und teilweise nicht eindeutig begründete Forderungen und Gegenforderungen gegenüber. Hinzu komme, dass der Rechtsvorschlag aufgrund der bestehenden Kollektivunterschrift zwingend zwischen B. _____ und E. _____ habe abgestimmt und gemeinsam unterzeichnet werden müssen. Diese Abstimmung sei erheblich erschwert gewesen, da E. _____ infolge eines Skiunfalls arbeitsunfähig und aufgrund seines Gesundheitszustandes nur eingeschränkt verfügbar und handlungsfähig gewesen sei (act. 1).
3. Die amtlichen Akten wurden beigezogen. Vernehmlassungen wurden nicht eingeholt.
4. Wer durch ein unverschuldetes Hindernis davon abgehalten worden ist, innert Frist zu handeln, kann gemäss Art. 33 Abs. 4 SchKG die Aufsichtsbehörde oder die in der Sache zuständige richterliche Behörde um Wiederherstellung der Frist ersuchen. Er muss, vom Wegfall des Hindernisses an, in der gleichen Frist wie der versäumten ein begründetes Gesuch einreichen und die versäumte Rechtshandlung bei der zuständigen Behörde nachholen. Ein Wiederherstellungsgesuch ist nach der Lehre und Rechtsprechung nur bei objektiver Unmöglichkeit, höherer Gewalt, unverschuldeter persönlicher Unmöglichkeit oder entschuldbarem Fristversäumnis gutzuheissen. Der Betreibene hat die unverschuldete Verhinderung glaubhaft zu machen. Für den Fall, dass die Frist aufgrund einer Krankheit versäumt wurde, muss diese dergestalt sein, dass der Rechtsuchende infolge der Krankheit selbst davon abgehalten wurde, innert Frist zu handeln, oder unfähig war, eine Drittperson mit der entsprechenden Handlung zu betrauen (vgl. Nordmann/Oneyser, Basler Kommentar, 3. A. 2021, Art. 33 SchKG N 11a; BGE 112 V 255 E. 2a).
- 4.1 Wie erwähnt, nahm B. _____, Vorsitzender der Geschäftsführung der Gesuchstellerin, den Zahlungsbefehl am 16. März 2026 entgegen. Die Frist zur Erhebung des Rechtsvorschlags endete somit am 26. März 2026, weshalb das Betreibungsamt Baar den am 27. März 2026 erhobenen Rechtsvorschlag zu Recht als verspätet zurückwies (vgl. act. 4/3).

- 4.2 Der geschilderte Hintergrund der Betreibungsforderung (erhebliche Differenzen zwischen den Parteien mit strittigen Forderungen und Gegenforderungen) kann von vornherein kein zur Wiederherstellung führendes Hindernis sein, da damit keine unverschuldete Verhinderung i.S.v. Art. 33 Abs. 4 SchKG glaubhaft gemacht wird (vgl. E. 4).
- 4.3 Die Gesuchstellerin verfügt gemäss Handelsregister über zwei Geschäftsführer (B. _____ und E. _____). Diese sind zwar bloss kollektiv zu zweien zeichnungsberechtigt. Gleichwohl können sie beide gültig gegen Zahlungsbefehle Rechtsvorschlag erheben. So ist jede Person, der nach Art. 64 f. SchKG der Zahlungsbefehl im Sinne einer rechtsgültigen Zustellung übergeben werden kann, zum Erheben des Rechtsvorschlags legitimiert (Bessenich/Fink, Basler Kommentar, 3. A. 2021, Art. 74 SchKG N 5). Nach Art. 65 Abs. 1 Ziff. 2 SchKG kann jedem Mitglied der Verwaltung einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung ein Zahlungsbefehl zugestellt werden, mithin auch einem kollektivzeichnungsberechtigten Geschäftsführer (vgl. Angst/Rodriguez, Basler Kommentar, 3. A. 2021, Art. 65 SchKG N 6, und Bessenich/Fink, a.a.O., Art. 74 SchKG N 6). Die Gesuchstellerin macht nicht geltend, B. _____ sei aus absolut unverschuldeten Gründen nicht in der Lage gewesen, innert Frist Rechtsvorschlag gegen den Zahlungsbefehl zu erheben. Die Gesuchstellerin war demnach handlungsfähig und wäre in der Lage gewesen, innert Frist Rechtsvorschlag zu erheben.
- 4.4 Laut Arztzeugnis von Dr. med. F. _____ vom 11. März 2026 war E. _____ vom 5. Februar 2026 bis 11. März 2026 wegen eines Unfalls zu 100 % arbeitsunfähig und ab 12. März 2026 bis 8. April 2026 zu 70 % arbeitsunfähig (act. 1/1). Eine unfallbedingte Arbeitsunfähigkeit allein stellt indes noch kein unverschuldetes Hindernis im Sinne von Art. 33 Abs. 4 SchKG dar. Vielmehr hätte die Gesuchstellerin aufzeigen und soweit möglich belegen müssen, dass E. _____ nicht in der Lage war, rechtsgeschäftlich zu handeln. Mit dem eingereichten Arztzeugnis lässt sich dieser Nachweis nicht erbringen. Daraus geht nicht hervor, dass der Unfall den Geschäftsführer massgeblich in seiner Handlungsfähigkeit beeinträchtigte. Ein absolut unverschuldetes Hindernis liegt somit nicht vor. Abgesehen davon war der Geschäftsführer ab dem 12. März 2026 zu 30 % arbeitsfähig. Weshalb er ab diesem Zeitpunkt gleichwohl nur eingeschränkt verfügbar und handlungsfähig gewesen sein soll, legt die Gesuchstellerin nicht dar.
- 4.5 Nach dem Gesagten erweist sich das Gesuch um Wiederherstellung der Rechtsvorschlagsfrist als unbegründet und ist abzuweisen.
5. Gesuche um Wiederherstellung der Frist zur Erhebung des Rechtsvorschlags werden nicht im Rahmen des vom Grundsatz der Kostenlosigkeit beherrschten Beschwerdeverfahrens gemäss Art. 17 f. SchKG behandelt, weshalb die Inanspruchnahme der Aufsichtsbehörde Kostenfolgen gemäss Art. 1 Abs. 2 GebV SchKG nach sich zieht (vgl. Nordmann/Oneyser, a.a.O., Art. 33 SchKG N 16a mit Hinweis auf BISchK 2013 Nr. 4 E. 6c). Der Gesuchstellerin sind daher die Kosten dieses Verfahrens aufzuerlegen.

Urteilsspruch

1. Das Gesuch um Wiederherstellung der Rechtsvorschlagsfrist in der Betreuung Nr. D. _____ des Betreibungsamtes Baar wird abgewiesen.
2. Der Gesuchstellerin wird für das Gesuch um Wiederherstellung der Rechtsvorschlagsfrist eine Entscheidgebühr von CHF 300.00 auferlegt.
3. Gegen diesen Entscheid ist die Beschwerde in Zivilsachen nach den Art. 72 ff. des Bundesgerichtsgesetzes (BGG) zulässig; die Beschwerdegründe richten sich nach den Art. 95 ff. bzw. 98 BGG. Eine allfällige Beschwerde ist innert 10 Tagen seit Zustellung des Entscheids schriftlich begründet und mit bestimmten Anträgen sowie unter Beilage des Entscheids und der Beweismittel (vgl. Art. 42 BGG) beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Die Beschwerde hat nach Art. 103 Abs. 1 BGG in der Regel keine aufschiebende Wirkung.
4. Mitteilung an:
 - Gesuchstellerin
 - Betreibungsamt Baar
 - Gläubigerin
 - Gerichtskasse (im Dispositiv)

Obergericht des Kantons Zug

II. Beschwerdeabteilung

Aufsichtsbehörde über Schuldbetreibung und Konkurs

St. Scherer
Abteilungspräsident

D. Huber Stüdli
Gerichtsschreiberin

versandt am: